

## **Satzung der Süddeutschen Gesellschaft für Bioenergetische Analyse (SGfBA)**

**(Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 10.01.2015 in Karlsruhe, ersetzt die Satzung in der Fassung v. 12.11.2011)**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen **Süddeutsche Gesellschaft für Bioenergetische Analyse e.V. (SGfBA)**.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Weiterentwicklung der von Alexander Lowen begründeten Bioenergetischen Analyse einschließlich ihrer Anwendung in der psychosozialen Versorgung

3.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Forschung im Bereich der Bioenergetischen Analyse, Anwendung ihrer Erkenntnisse als körperorientierte, tiefenpsychologisch fundierte Therapiemethode und die Veröffentlichung wissenschaftlicher Beiträge
- Beiträge zur öffentlichen Gesundheitspflege in Form von Angebot und Vermittlung von Psychotherapie und Supervision sowie theoretischer und praktischer Fortbildung zur Erweiterung der psychosozialen Kompetenz
- Angebot einer Berufsbegleitenden Weiterbildung zum Bioenergetischen Analytiker im süddeutschen Raum (Durchführung von Weiterbildung in bioenergetischer Analyse)
- Vertretung der fachspezifischen Interessen der Mitglieder des Vereins und Veranstaltung von wissenschaftlichen Seminaren und Tagungen
- Vernetzung der Kolleg/innen der bioenergetischen Analyse.

### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Vermögensanteile des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

**6.1** Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Bioenergetische Analytiker, die eine bioenergetische Weiterbildung nach den Richtlinien des IIBA abgeschlossen haben (z.B. zum CBT)
- b) Bioenergetische Analytiker, die eine bioenergetische Weiterbildung nach den Richtlinien der Süddeutschen Gesellschaft für Bioenergetische Analyse oder einer anderen bioenergetischen Gesellschaft abgeschlossen haben
- c) Personen, die ein Ausbildungsprogramm zum Bioenergetischen Analytiker an einem Mitgliedsinstitut des IIBA ohne Zertifizierung absolviert haben.

Alle ordentlichen Mitglieder sind zugleich Mitglieder des IIBA. Auf Antrag ist aber auch die alleinige Mitgliedschaft in der SGfBA möglich. Entsprechend verringert sich der Mitgliedsbeitrag um den Mitgliedsbeitrag des IIBA.

**6.2** Außerordentliche Mitglieder können Weiterbildungsteilnehmer der SGfBA kraft eines Weiterbildungsvertrages mit der Gesellschaft werden. Außerordentliche Mitglieder sind ebenfalls Mitglieder des IIBA, sofern kein Antrag gestellt wurde, alleiniges Mitglied in der SGfBA zu sein.

**6.3** Assoziierte Mitglieder können Personen werden, die der Bioenergetischen Analyse nach Alexander Lowen nahestehen und die die Zwecke und Aufgaben der Gesellschaft aktiv fördern wollen.

**6.4** Die außerordentlichen und die assoziierten Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht (Ausnahme: die Abstimmung nach § 16.2 bzgl. der Auflösung des Vereins), jedoch nehmen sie an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

**6.5** Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für die Bekleidung eines Amtes.

**6.6** Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

**7.1** Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden; der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

**7.2** Ordentliche Mitgliedschaft

Bioenergetische Analytiker nach § 6.1 werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung als ordentliche Mitglieder aufgenommen.

**7.3** Außerordentliche Mitgliedschaft

Außerordentliche Mitglieder werden durch Abschluss eines entsprechenden Weiterbildungsvertrages mit der Gesellschaft und für die Dauer ihrer Weiterbildung aufgenommen.

**7.4** Assoziierte Mitgliedschaft

Assoziierte Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen.

**7.5** Die Mitgliedschaft erlischt

- a) im Falle der ordentlichen und assoziierten Mitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen muss
- b) im Falle der außerordentlichen Mitgliedschaft durch Beendigung der Weiterbildung
- c) wenn trotz mehrfacher Mahnung ein Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren besteht
- d) wenn bei berufs- oder vereinsschädigendem Verhalten eines Mitglieds die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschließt
- e) durch den Tod des Mitgliedes.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**8.1** Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

Außerordentliche und assoziierte Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

**8.2** Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu fördern, seine Statuten anzuerkennen, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten und nach Möglichkeit an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§ 9 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10)
- b) der Vorstand (§ 12)
- c) der erweiterte Vorstand (§ 13)
- d) der Weiterbildungsausschuss (§ 14)
- e) die Schlichtungs- und Ethikkommission (§ 15)

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

**10.1** Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Sie ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Vorlage einer Tagesordnung einzuberufen (dies kann auch per Email erfolgen).

**10.2** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies beschließt.

**10.3** Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung liegt vor, wenn

a) form- und fristgerecht vom Vorstand eingeladen wurde

b) mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Sollte die geforderte Anzahl der ordentlichen Mitglieder auf der MV nicht anwesend oder vertreten sein, so ist innerhalb der nächsten sechs Monate eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.

**10.4** Alle Vorschläge für eine Beschlussfassung in Bezug auf Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

**10.5** Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Dieses Verlangen soll mindestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

**10.6** Während einer laufenden Mitgliederversammlung ist ein Punkt dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder unterstützt wird. Dies gilt nicht für Themen, die mit den in **7.5 d)**, **§ 10.8 e) - f)** und **§ 16** festgelegten Sondermehrheiten entschieden werden müssen.

**10.7** Soll die Mitgliederversammlung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds entscheiden, so ist in der Einladung der Name des betreffenden Antragstellers bzw. Mitglieds anzugeben.

**10.8** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

a) Sie beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (s. **§ 7**),

b) wählt in Abständen von 2 Jahren die Mitglieder des Vorstandes (**§ 12**), den Delegierten in der European Federation for Bioenergetic Analysis – Psychotherapy (EFBA-P) (**§ 13.4**), den Schatzmeister (**§ 13.5**) sowie die ordentlichen Mitglieder des Weiterbildungsausschusses (**§ 14**), der Schlichtungs- und Ethikkommission (**§ 15**) sowie die Kassenprüfer gem. **§ 11** nach einer Wahlordnung, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden kann,

c) nimmt die Rechenschaftsberichte

- des Vorstandes

- der Mitglieder des erweiterten Vorstandes

- des Schatzmeisters

sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand und dem Schatzmeister Entlastung,

d) beschließt die Jahresbeiträge der Mitglieder (s. **§ 6**),

e) beschließt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder über Satzungsänderungen,

f) beschließt über die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden und vertretenen ordentlichen, außerordentlichen und assoziierten Mitglieder.

**10.9** Soweit nicht anders festgelegt (**§§ 7.5 d)**, **10.8 e) - f)**, **12.4**, **16.2**), fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen ordentlichen Mitglieder. Vor der endgültigen Beschlussfassung ist ein beratendes Meinungsbild der anwesenden und vertretenen außerordentlichen und assoziierten Mitglieder herzustellen.

**10.10** Außerhalb der Mitgliederversammlung ist schriftliche Beschlussfassung möglich. Bei schriftlicher Beschlussfassung kommt ein Beschluss dann wirksam zustande, wenn zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins ihre Stimme abgeben und davon zwei Drittel dem Antrag zustimmen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen, jedoch nicht für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

**10.11** Jedes Mitglied ist berechtigt, ein anderes Mitglied zur Stimmabgabe in seinem Namen zu bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform. Kein Mitglied darf mehr als eine Bevollmächtigung wahrnehmen.

**10.12** Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzuschicken.

## **§ 11 Kassenprüfung**

**11.1** Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

**11.2** Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

**11.3** Die Mitgliederversammlung kann einen Kassenprüfer des Amtes entheben, wenn in derselben Sitzung eine Neuwahl für das vakante Mandat erfolgt. Ein solcher Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit.

**11.4** Die Kassenprüfer haben die Wirtschaftsführung und den Jahresabschluss auf Ordnungs- und Satzungsmäßigkeit hin zu prüfen.

**11.5** Bei ordnungs- und satzungsgemäßer Wirtschaftsführung schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters vor.

**11.6** Die Kassenprüfer erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die von ihnen im Auftrag des Vereins getätigten Auslagen werden nach Vorlage der Belege erstattet.

## **§ 12 Der Vorstand**

**12.1** Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.

**12.2** Dem Vorstand obliegt die wissenschaftliche und geschäftliche Leitung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen der Mitgliederversammlung.

**12.3** Die Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

**12.4** Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt (§10.8 b)).

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied des Vorstandes kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes nur des Amtes entheben, wenn in gleicher Sitzung eine Neuwahl für die vakanten Mandate erfolgt. Die Amtsenthebung bedarf einer Zweidrittelmehrheit, die Neuwahl einer einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder.

## **§13 Der erweiterte Vorstand**

**13.1.** Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
- dem Delegierten der EFBA-P (European Federation for Bioenergetic Analysis – Psychotherapy),
- dem Schatzmeister,
- dem Vorsitzenden des Weiterbildungsausschusses.

**13.2** Der erweiterte Vorstand trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende.

**13.3** Der erweiterte Vorstand berät und beschließt in wichtigen Fragen der Gesellschaft, wie z.B. Konstituierung neuer Weiterbildungsgruppen, Auswahl von Trainern, Anerkennung und Berufung von Lehrtherapeuten und Supervisoren und über die Vorschläge zur personellen Besetzung von Ämtern in der Mitgliederversammlung.

**13.4** Der Delegierte in der EFBA-P wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist durch sie weisungsgebunden.

**13.5** Der Schatzmeister ist für den finanziellen Bereich der laufenden Geschäfte und die Vermögensverwaltung des Vereins zuständig; er legt der Mitgliederversammlung den

Jahresabschluss des vergangenen Geschäftsjahres sowie das Budget des kommenden Geschäftsjahres zusammen mit einem finanziellen Lagebericht vor.

#### **§ 14 Der Weiterbildungsausschuss (WA)**

**14.1** Der Weiterbildungsausschuss besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern.

**14.2** Der WA wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Soweit nicht anders bestimmt, fasst der Weiterbildungsausschuss seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder – im Fall seiner Verhinderung - der Stellvertreter.

**14.3** Die Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere:

- a) Organisation der Weiterbildungsveranstaltungen,
- b) Entscheidungen nach eingehender Rücksprache mit den Lehrtrainern über Lehrtherapien, Behandlungsbefugnisse, Supervisionen und Graduierung,
- c) Erarbeitung und Sicherung von Rahmenbedingungen und Richtlinien für Auswahl, Weiterbildungsverlauf und Graduierung
- d) Prüfung der Bewerbungen für die Aufnahme in eine Weiterbildungsgruppe und die Entscheidung hierüber im Rahmen des Weiterbildungsreglements.

**14.4** Dem WA angegliedert ist je ein Kandidatenvertreter aus jeder Weiterbildungsgruppe mit beratenden und ausführenden Funktionen bezüglich der Organisation und Gestaltung der Weiterbildung innerhalb des Rahmens, der vom Weiterbildungsreglement und dem Curriculum vorgegeben und durch den WA beschlossen ist.

**14.5** Jede Weiterbildungsgruppe wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Kandidatenvertreter und einen Stellvertreter.

**14.6** Der WA oder eines seiner Mitglieder kann durch einen Beschluss der MV abberufen werden. Im Falle des Kandidatenvertreters kann die Abberufung ebenfalls durch die jeweilige Weiterbildungsgruppe mit einfacher Mehrheit erfolgen.

#### **§ 15 Schlichtungs- und Ethikkommission (SK)**

**15.1** a) Die SK besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, die keinem Organ des Vereins (nach §§ **12-14**) angehören dürfen.

b) Wenn maßgebliche Gründe vorliegen, kann ein Mitglied der SK auch innerhalb dieses Zeitraums von der MV abgewählt werden, jedoch nicht während eines laufenden Verfahrens vor dieser Kommission.

**15.2** Aufgaben der SK sind

- a) Vermittlung in allen Streitfragen zwischen Mitgliedern und Gremien der Gesellschaft, die nicht aufgrund von Satzung eindeutig entschieden und auch nicht auf anderen Wegen ausreichend geklärt werden können
- b) Bearbeitung und Klärung von Vorwürfen, Ansprüchen usw., die von außen an die SGfBA oder eines ihrer Mitglieder herangetragen werden und nicht anderweitig beigelegt werden können. Hierzu zählen insbesondere Vorwürfe wegen ethischen Fehlverhaltens i. S. der Ethik-Richtlinien des Vereins.

**15.3** Befugnisse der SK sind

- a) Entscheidungsbefugnis bei Streitfragen gem. § **15.2 a**), bei denen der Vorstand als Streitpartei involviert ist
- b) Sachverhaltsklärung bei Fällen bzw. Vorwürfen ethischen Fehlverhaltens und ggfs Vorbereitung einer Sanktionsentscheidung gem. Nr. 17ff der Ethik-Richtlinien.
- c) In allen anderen Fällen gibt sie Empfehlungen an die Beteiligten. Falls diese sich auch mit Hilfe der SK nicht einigen können, entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der SK.

**15.4** Schlichtungsverfahren

- a) Die Vorgehensweise bei einem Schlichtungsverfahren (Klärung, Vermittlung, Entscheidungsfindung) kann die SK in jedem Einzelfall gemäß ihrer Einschätzung der Situation festlegen, in Fällen des § **15.3 b**) gelten die Regelungen gem. Nr. 17ff der Ethik-Richtlinien
- b) Wenn die SK angerufen wird, muss sie den Vorstand schriftlich informieren.

c) Ebenso muss sie nach Beilegung einer Streitfrage dem Vorstand über den Ablauf dieses Vorganges und das Resultat der Schlichtung schriftlich berichten.

### **§ 16 Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

**16.1** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Verein "Wildwasser e.V., Karlsruhe", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**16.2** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller anwesenden und vertretenen ordentlichen, außerordentlichen und assoziierten Mitglieder beschlossen werden.

**16.3** Die Mitgliederversammlung bestellt im Falle der Auflösung des Vereins auf derselben Mitgliederversammlung zwei ordentliche Mitglieder als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.